Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/12 89/07/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §40;
AVG §43 Abs6;
AVG §66 Abs2;
WRG 1959 §107 Abs1;
WRG 1959 §56;
WRG 1959 §62;

Rechtssatz

Im Falle einer auf § 66 Abs 2 AVG gestützten Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung erwächst den berufungswerbenden Parteien ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter ihrer Beiziehung. Der in der Unterlassung einer solchen Verhandlung gelegene Verfahrensmangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Behörde erster Instanz unter Ausschluss der Parteien eine Bürobesprechung mit dem Konsenswerber durchführt und das Ergebnis dieser Besprechung dem Parteiengehör unterzieht, weil der Zweck einer mündlichen Verhandlung, einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen zu erzielen, bei dieser Vorgangsweise nicht erreicht werden kann (hier: Bewilligung von Pumpversuchen nach dem WRG; Hinweis E 31.1.1984, 83/07/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070020.X01

Im RIS seit

11.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at